|  |
| --- |
|  |

Konsultation zu Änderungen in der Schullaufbahnverordnung (SLV)

|  |
| --- |
| Name/Organisation:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Adresse:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  E-Mail:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Einleitung zum Teil Volksschulen

Im Rahmen dieser Konsultation stellt die Volksschulleitungskonferenz (VSLK: Volksschulleitung und Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen) Anpassungen der SLV zur Diskussion. Die Änderungsvorschläge basieren auf den Aussagen der eigens zur Überprüfung der SLV-Bestimmungen eingesetzten Arbeitsgruppe (Lehrpersonen und Schulleitungen). Sie wurden von der VSLK unter Einbezug der Schulleitungen formuliert. Die Schulleitungen werden deshalb nicht mehr zur Konsultation eingeladen.

Die VSLK favorisiert gegenüber dem Status quo die von ihr vorgeschlagenen Anpassungen.

Eine grundsätzliche Neuerarbeitung der SLV war und ist durch die VSLK nicht geplant.

Zur Überarbeitung von Handreichungen und weiteren Informationsmaterialien wird nach allfälliger Genehmigung der SLV-Änderungen durch den Regierungsrat eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Übergang von der Sekundarstufe I in die weiterführenden Schulen wird ausserhalb dieses Rahmens gemeinsam mit dem Bereich Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements bearbeitet.

Einleitung zum Teil Mittelschulen und Berufsbildung

Ihre Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen den Teil Mittelschulen und Berufsbildung betreffend können Sie im Bemerkungsfeld unter Ziffer 4 eingeben.

# Primarstufe

## Im Zeugnis zu beurteilende Fächer und Fachbereiche

Status quo

Der Erziehungsrat bestimmt gemäss § 27 der SLV, welche Pflichtfächer im Zeugnis bewertet werden. Im Zeugnis der Primarstufe werden derzeit folgende Fächer bewertet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Kl. | Deutsch, Mathematik, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Prädikat |
| 2. Kl. | Deutsch, Mathematik, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Prädikat |
| 3. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Prädikat |
| 4. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Prädikat |
| 5. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Note |
| 6. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Note |

Vorschlag der VSLK

Im Zeugnis der Primarstufe werden neu folgende Fächer bewertet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Kl. | Deutsch, Mathematik | Prädikat |
| 2. Kl. | Deutsch, Mathematik | Prädikat |
| 3. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Prädikat |
| 4. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Prädikat |
| 5. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Note |
| 6. Kl. | Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, NMG, Musik, Gestalten, Sport | Note |

Begründung

Der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler nimmt mit dieser neuen Regelung zu Beginn der Primarschulzeit markant ab. Dadurch, dass in den Fächern NMG, Musik, Gestalten und Sport in den ersten beiden Klassen keine summativen Leistungserhebungen mehr zwingend vorgegeben sind, gestaltet sich der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule ruhiger und weniger belastend.

Die von der VSLK vorgeschlagene Massnahme entspricht einem von Seiten der Eltern und Lehrpersonen oft geäusserten Bedürfnis.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Bevorzugung Variante Status quo**  **Bevorzugung Variante VSLK**  **Enthaltung** |  | Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

## Algorithmus zur Berechnung der Berechtigung zur Leistungszugzuteilung

Status quo

Gemäss § 57 und 58 der SLV wird die Übertrittsberechtigung für die Leistungszüge der Sekundarschule wie folgt berechnet:

3\*Deutsch + 3\*Mathematik + 3\*NMG + 1,5\*Französisch + 1,5\*Englisch + 1\*Gestalten + 1\*Musik + 1\*Sport = X Punkte

Um in den P-Zug übertreten zu können, braucht es 78,75 Punkte (dies entspricht einem Notendurchschnitt von 5,25).

Um in den E-Zug übertreten zu können, braucht es 67,5 Punkte (dies entspricht einem Notendurchschnitt von 4,5).

In den A-Zug treten alle Schülerinnen und Schüler ein, die weniger als 67,5 Punkte erreicht haben.

Vorschlag der VSLK

Für die Übertrittsberechtigung in die Leistungszüge der Sekundarschule werden die Zeugnisnoten im Fach Deutsch und Mathematik berücksichtigt.

Um eine Berechtigung für den P-Zug zu erhalten, braucht es einen Notendurchschnitt der beiden Fächer Deutsch und Mathematik von 5,25.

Um eine Berechtigung für den E-Zug zu erhalten, braucht es einen Notendurchschnitt der beiden Fächer Deutsch und Mathematik von 4,5.

Begründung

Der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler nimmt mit dieser neuen Regelung durch die Reduktion von acht auf zwei relevante Fächer markant ab. Die statistische Auswertung der letzten vier Jahre zeigt, dass mit dieser neuen Regelung 4% in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen und 13% in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen eingeteilt worden wären.

Für 83% aller Schülerinnen und Schüler hätte die neue Regelung somit zu keiner Veränderung in der Leistungszugzuteilung geführt, der Druck auf alle Fächer wäre aber dadurch zweifellos deutlich geringer gewesen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Bevorzugung Variante Status quo**  **Bevorzugung Variante VSLK**  **Enthaltung** |  | Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

## Anzahl Leistungserhebungen für die Bewertung der Sachkompetenz im Zeugnis

Status quo

Gemäss § 30 der SLV sind für jedes Fach mindestens drei Leistungserhebungen für eine Bewertung der Sachkompetenz im Zeugnis notwendig.

Vorschlag der VSLK

Für die Bewertung der Sachkompetenz im Zeugnis sind nur noch mindestens zwei Leistungserhebungen pro Schuljahr (in der 6. Klasse pro Semester) nötig. Ausnahmen bilden die Fächer, die zur Berechnung der Leistungszugzuteilung für die Sekundarschule benötigt werden.

Begründung

Die gültige Regelung führt zu einer sehr grossen Anzahl von erforderlichen Leistungserhebungen, was insbesondere in Fächern mit einer geringen Lektionendotation pro Woche zu einer grossen Belastung für die Schülerinnen und Schüler führt. Mit einer Reduktion der durchzuführenden Leistungserhebungen in den nicht für den Übertritt relevanten Fächern erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz gleichermassen seriös, zumal die formulierte Anzahl Leistungserhebungen einer Minimalanzahl entspricht. Eine grössere Anzahl von Leistungserhebungen ist möglich und in vielen Fächern durchaus auch erwünscht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Bevorzugung Variante Status quo**  **Bevorzugung Variante VSLK**  **Enthaltung** |  | Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

# Sekundarstufe I

## Beurteilungsperiode Zwischenzeugnis/Zeugnis

Status quo

Gemäss § 25 der SLV erhalten die Schülerinnen und Schüler in der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule ein Zwischenzeugnis nach einem Semester und ein Zeugnis am Ende des Schuljahrs. Die Beurteilungsperiode beträgt folglich ein Schuljahr. In der 3. Klasse der Sekundarschule gibt es zwei Zeugnisse. Die Beurteilungsperiode dauert ein Semester. Da auch auf Basis des Zwischenzeugnisses ein Wechsel in einen höheren Leistungszug möglich ist, sind bereits jetzt in jedem Semester mindestens drei Leistungserhebungen pro Fach für die Bewertung der Sachkompetenz (mit einer Zeugnisnote) notwendig.

Vorschlag der VSLK

Als Beurteilungsperiode wird neu für alle drei Schuljahre der Sekundarschule ein Semester festgelegt. Es gibt in der Folge keine Zwischenzeugnisse mehr. Die Anzahl der mindestens benötigten Leistungserhebungen pro Semester bleibt gleich.

Begründung

Bereits in der 6. Klasse der Primarschule und in der 3. Klasse der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler aufgrund der bevorstehenden Übertritte ein Zeugnis pro Semester. Die VSLK möchte die Beurteilungsperioden ab der 6. Klasse der Primarschule bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit vereinheitlichen. Gleichzeitig möchte sie erreichen, dass die erteilten Beurteilungen im jeweils 1. Semester der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule nicht sowohl für das Zwischenzeugnis wie auch für das reguläre Zeugnis zählen, insbesondere, weil die Leistungen im Zwischenzeugnis für einen allfälligen Wechsel in einen höheren Leistungszug relevant sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Bevorzugung Variante Status quo**  **Bevorzugung Variante VSLK**  **Enthaltung** |  | Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

## Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen

Status quo

Gemäss § 63 der SLV wechselt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der 1. resp. 2. Klasse in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn die Summe der Notenabweichungen der Pflichtfächer im Zeugnis (und ab der 2. Klasse auch der Wahlpflichtfächer) unter 4,0 nicht mit der doppelten Summe der Notenabweichungen über 4,0 kompensiert werden kann (doppelte Kompensation) oder wenn mehr als drei Noten unter 4,0 vorliegen.

Vorschlag der VSLK

Ein Wechsel in einen tieferen Leistungszug soll analog zum Wechsel in einen höheren Leistungszug nach jedem Semester vollzogen werden.

Begründung

Zurzeit ist ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen auch nach dem 1. und 3. Semester möglich, mit einer Beurteilungsperiode von einem Semester aufgrund des Zwischenzeugnisses. Ein Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen kann jedoch nur nach jedem Schuljahr erfolgen (mit einer Beurteilungsperiode von einem ganzen Jahr). Die VSLK möchte alle Wechsel eines Leistungszugs gleich behandeln, aufgrund einer gleich langen Beurteilungsperiode und zum jeweils gleichen Zeitpunkt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Durchlässigkeit ausgeglichener gestaltet. Ein Wechsel des Leistungszugs ist für die Schülerinnen und Schüler nach jedem Semester aufgrund der erbrachten Leistungen in beide Richtungen möglich. Dies kann bei den Schülerinnen und Schülern zu geringeren Unter- oder Überforderungen führen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Bevorzugung Variante Status quo**  **Bevorzugung Variante VSLK**  **Enthaltung** |  | Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

## Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen resp. Verbleib im Leistungszug beim Wechsel im 3. Sekundarschuljahr

Status quo

Gemäss § 61 der SLV soll im 3. Sekundarschuljahr der Leistungszugwechsel in den Hintergrund treten. Anstelle eines Wechsels sollen die Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation in ihrem bisherigen Leistungszug zusätzlich individuell gefördert werden, sodass sie von dort aus eine Berechtigung für die weiterführende Schule erreichen können.

Vorschlag der VSLK

§ 61 der SLV wird ersatzlos gestrichen.

Die Schülerinnen und Schüler wechseln bei entsprechenden Leistungen den Leistungszug wie im 9. und 10. Schuljahr aufgrund von § 60. Es steht den Erziehungsberechtigten weiterhin offen, sich für oder gegen einen Wechsel in einen höheren Leistungszug zu entscheiden.

Begründung

Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 2. Klasse die erforderlichen Leistungen für einen Wechsel in einen höheren Leistungszug erbringen, benötigen in der Regel keine zusätzliche Förderung, um diesen Wechsel vollziehen zu können. Sollte dennoch eine punktuelle Unterstützung notwendig und sinnvoll erscheinen, hat die Schulleitung die Möglichkeit, diese Unterstützung aus den kollektiven Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein Verbleib im bestehenden Leistungszug kann von den Erziehungsberechtigten in jedem Schuljahr beantragt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Bevorzugung Variante Status quo**  **Bevorzugung Variante VSLK**  **Enthaltung** |  | Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl zustimmende Personen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

# Primarstufe und Sekundarstufe I

## Lernberichte

Der Erziehungsrat bestimmt gemäss § 87 der SLV die zu verwendenden Formulare für die Lernberichte. Die Lernberichte im 1. Zyklus wurden auf Antrag des Leiters Volksschulen vom Erziehungsrat mit Beschluss vom 3. Juni 2018 inhaltlich und formell angepasst.

Frage: Braucht es im 2. und 3. Zyklus ebenfalls inhaltliche und formelle Anpassungen?

Für eine allfällige Überarbeitung würde eine Arbeitsgruppe mit Lehrpersonen und Schulleitungen eingesetzt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Ja**  **Nein**  **Enthaltung** |  | Anzahl Ja-Stimmen: …  Anzahl Nein-Stimmen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

## Selbsteinschätzung

Gemäss § 37 der SLV gibt es ab der 1. Klasse der Primarschule bis Ende der Sekundarschule zu verwendende Selbsteinschätzungsformulare, die vor dem Standortgespräch am Ende des Semesters ausgefüllt und zusammen mit dem Lernbericht am Gespräch besprochen werden. Für den Kindergarten sind ebenso kantonale Vorlagen vorhanden, die freiwillig eingesetzt werden können.

Frage: Braucht es inhaltliche und formelle Anpassungen zu den Selbsteinschätzungsformularen?

Für eine allfällige Überarbeitung würde eine Arbeitsgruppe mit Lehrpersonen und Schulleitungen eingesetzt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Konsultation** | | |
|  |  | *(optional)* |
| **Ja**  **Nein**  **Enthaltung** |  | Anzahl Ja-Stimmen: …  Anzahl Nein-Stimmen: …  Anzahl Enthaltungen: … |

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

# Allgemeine Bemerkungen

In der Schullaufbahnverordnung wird § 60 Abs. 4 gestrichen und es werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen (vgl. Synopse).

Haben Sie dazu Bemerkungen?

|  |
| --- |
| Bemerkungen/Ergänzungen:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |